



Kindesunterhalt – Wie wirken sich Einnahmen und Vermögen des Kindes aus?

Werden Kinder von nur einem Elternteil betreut, ist der andere Elternteil zur Zahlung von Barunterhalt verpflichtet (§ 1612 Abs. 1 BGB). Was ist jedoch, wenn das minderjährige oder bereits volljährige Kind über eigenes Einkommen verfügt und somit – zumindest teilweise – für sich selbst sorgt? Und was passiert, wenn das Kind selbst vermögend ist? Ist ein Kind dann noch bedürftig?

1. Bedürftigkeit des Kindes

Unterhaltsberechtigter ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, § 1602 Abs. 1 BGB. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Kind nicht erwerbstätig sein kann oder darf, weil es zum Beispiel die Schule besucht.

2. Nicht anrechenbares Einkommen

a. Minderjährige Kinder

Nach § 5 des Jugendarbeitsschutzgesetzes dürfen Minderjährige, die jünger als 15 Jahre alt sind und/oder der Vollzeitschulpflicht unterliegen, nicht beschäftigt werden. Die Kinder und Jugendlichen, welche einer ausnahmsweise zulässigen leichten Schülerarbeit nachgehen, erbringen diese überobligatorisch. Das bedeutet, dass sie sich diese Einnahmen nicht zur Deckung ihres Bedarfs anrechnen lassen müssen.

b. Volljährige Kinder

Gleiches gilt auch für Werkstudentenarbeit oder Ferienjobs, welche Schüler und Studenten verrichten, da diese nicht verpflichtet sind,

während Schulbesuch oder Studium erwerbstätig zu sein (§ 1577 Abs. 2 BGB).

In Ausnahmefällen kann jedoch ein hoher Verdienst eines Studenten dann angerechnet werden, wenn es der Billigkeit entspricht. Dies gilt im Rahmen einer Einzelfallabwä-



gung zum Beispiel dann, wenn die Eltern in beengten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und es sich um einen hohen Verdienst des Studenten handelt.

3. Anrechenbares Einkommen

Als Einkommen eines Kindes ist das Kindergeld zu berücksichtigen. Anrechenbare Einkünfte sind weiterhin unter anderem eine Ausbildungsvergütung, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Waisen- und Halbwaisenrente und BAföG-Leistungen.

a. Minderjährige Kinder

Bei minderjährigen Kindern wird die Ausbildungsvergütung grundsätzlich hälftig als Einkommen unterhaltsrechtlich berücksichtigt. Ausbildungsbedingte Aufwendungen (Fahrtkosten, Kleidung,

Lernmittel) können von dem Kind konkret beziffert und angerechnet werden. Anderenfalls wird eine Pauschale für den ausbildungsbedingten Mehrbedarf in Höhe von derzeit 100,00 EURO berücksichtigt.

b. Volljährige Kinder

Bei einem volljährigen Kind wird grundsätzlich Einkommen jeglicher Art angerechnet, ausgenommen sind z. B. die sog. überobligatorischen Einkünfte eines Vollzeitstudenten.

4. Vermögen

a. Minderjährige Kinder

Das Vermögen eines Minderjährigen soll im Normalfall nicht für Unterhaltszwecke verwendet werden (§ 1602 Abs. 2 BGB).

b. Volljährige Kinder

Hingegen hat ein Kind, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, seinen Vermögensstamm zu verwerthen, wenn es ihm zumutbar ist. Wann einem Volljährigen die Verwertung zuzumuten ist, hängt von den Umständen im Einzelfall ab. Dabei ist insbesondere die Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. So ist ererbtes Vermögen meist zu verwerthen. Jedoch ist der Verkauf eines gebrauchten Pkw dem Sprössling nicht zwingend zuzumuten. Sparguthaben ist bis auf einen Notgroschen zu verwerthen.

Sehr gern beraten wir Sie individuell.

Franziska Engelmann

MELEROWICZ | ENGELMANN

RECHTSANWÄLTE



Dr. Frank Engelmann | Franziska Engelmann | Christine Melerowicz-Engelmann

Tel. (03301) 20 09 30 | Tel. (03301) 20 09 40 | Fax (03301) 20 09 50 | info@rechtsanwalt-oranienburg.de
 Dr.-Heinrich-Byk-Straße 1 | 16515 Oranienburg | Zweigstelle: Rosenkavalierplatz 18 | 81925 München

www.rechtsanwalt-oranienburg.de